



Anerkennungskriterien der Schweizerischen Maturitätskommission

Kommentierung der Mindestanforderungen gemäss totalrevidierten MAR/MAV¹

1. Ausgangslage

Die totalrevidierten Rechtsgrundlagen MAR/MAV enthalten Vorgaben, die teilweise sehr offen formuliert sind und entsprechend Interpretationsspielraum zulassen. Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) hat als Umsetzungsverantwortliche die Aufgabe, die rechtlichen Vorgaben wo nötig zu konkretisieren, ohne den Kantonen und Schulen zusätzliche Vorschriften oder Verbote aufzuerlegen. Zweck dieses Dokuments ist die Klärung konkreter Umsetzungsfragen, auf die weder MAR/MAV noch die dazugehörigen Erläuterungen² abschliessend antworten.

Die SMK hat diese Klärung im Dialog mit den Beteiligten und Betroffenen ausgearbeitet und dabei die Zielsetzung der Totalrevision nie aus den Augen verloren: Den prüfungsfreien Zugang zu den universitären oder pädagogischen Hochschulen mit der gymnasialen Maturität langfristig sicherzustellen.

2. Kriterien

Art. 4 MAR/MAV legt die Voraussetzungen für die schweizerische Anerkennung eines kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses fest: Die Anerkennung erfolgt, wenn die Mindestanforderungen gemäss den Artikeln 5-29 erfüllt und die kantonalen Massnahmen gemäss den Artikeln 31 und 32 umgesetzt worden sind. Die hier dargelegten Kriterien sind in die aktualisierte Anleitung für die Kantone für die Einreichung von Gesuchen übernommen und bezüglich der nötigen Belege ausformuliert.

2.1. Dauer (Art. 7)

Gymnasiale Maturitätslehrgänge orientieren sich inhaltlich am Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dauern nun ausnahmslos mindestens 4 Jahre. Sie sind nach der Sekundarstufe I angesetzt und in einem kantonalen Mittelschul-Erlass geregelt.

2.2. Lehrpersonen (Art. 8)

Die Vorgabe aus Abs. 1 bezüglich *Lehrdiplom*³ ist unmissverständlich und integral einzuhalten. Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LDM) wird stets für eines oder mehrere MAR/MAV-Unterrichtsfächer ausgestellt. Mögliche Ausnahmen beziehen sich auf den fachwissenschaftlichen Teil der Kunstfächer und des Fachs Sport. Für Fächerkombinationen sei verwiesen auf die Ausführungen unter Punkt 2.6.

Abs. 2 verankert die Anforderung der regelmässigen *Weiterbildung*. Dieser Anspruch sowie die dazugehörigen Rahmenbedingungen sind in einer kantonalen Rechtsgrundlage zu verankern. Im Berichtswesen (gemäss Art. 29) sind entsprechende Aktivitäten der Schulen auszuweisen.

2.3. Lehrplan (Art. 9)

An jeder Maturitätsschule wird für die gesamte Zeit des Maturitätslehrgangs gemäss einem *kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan* unterrichtet. Dieser erfüllt die Mindestanforderungen gemäss Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen⁴ (RLP) der EDK und konkretisiert dessen Vorgaben insbesondere zu den transversalen Unterrichtsbereichen (Kapitel 2 des RLP). Er ergänzt die Fachlehrpläne (Kapitel 3 des RLP) zumindest dahingehend, wie die transversalen Teile umgesetzt werden. Für die Schwerpunktfächer und in eingeschränkter Form auch für die Ergänzungsfächer existieren im Lehrplan hinreichende Konkretisierungen, aus denen die Einhaltung der Rahmenvorgaben des RLP abgelesen werden kann.

¹ Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAV, SR 413.11) respektive das gleichlautende Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 (MAR).

² <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/oe/2023/33/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2023-33-de-pdf.pdf>

³ Vgl. dazu das Anerkennungsreglement Lehrdiplome der EDK.

⁴ Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass sein Lehrplan die Vorgaben des RLP einhält.

2.4. Fächerangebot (Art. 10)

Die Einhaltung der Vorgaben für das Fach Sport werden gemäss *Sportförderungsgesetz* und dessen Verordnung⁵ im Anerkennungsverfahren überprüft.

Die Noten aus einem *zusätzlichen Fächerangebot*⁶ zählen nicht für das Maturitätszeugnis. Es gibt nur je eine Note für das Schwerpunktfach (SF), das Ergänzungsfach (EF) und die Maturitätsarbeit (MA).

2.5. Grundlagenfächer (GF) (Art. 11)

Es ist darauf zu achten, dass die *Auswahl aus mindestens zwei Sprachen* im Bereich der zweiten Landessprache gemäss Abs. 3 sichergestellt wird. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist möglich, sofern der Besuch der zweiten Landessprache so garantiert und sinnvoll organisiert werden kann. Der Kanton muss die Empfehlungen der EDK von 2015 einhalten (beispielsweise, was die Zumutbarkeit der Distanz zwischen benachbarten Schulen anbelangt) und belegen, dass das Fach bei genügend Anmeldungen *gewählt* werden kann und diese *Auswahlmöglichkeit* durch proaktive Informationen und ausgebildete Lehrpersonen auch gesichert ist. Siehe auch Pkt. 2.10.

Für den dreisprachigen Kt. GR bedeutet die Regelung, dass er nicht zwingend auch Französisch anbieten muss.

2.6. Schwerpunktfach (SF) (Art. 12)

Die Kantone sind frei bei der Festlegung der Schwerpunktfächer, deren Zweck in Abs. 1 definiert ist. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Jedes Schwerpunktfach basiert auf einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan, wobei der Aspekt der Wissenschaftspropädeutik belegt werden muss.
- Die Lehrpersonen sind gemäss Art. 8 ausreichend ausgebildet (LDM).

Wird ein Schwerpunktfach in Form einer Kombination von Fächern angeboten, in denen keine oder nur zum Teil eine fachdidaktische Ausbildung existiert, muss mindestens eine der in diesem Fach unterrichtenden Personen über ein LDM verfügen. Diese trägt die Hauptverantwortung, validiert die Prüfungen und erlaubt es damit der Schule, weitere Personen (ohne LDM, aber mit fachwissenschaftlichem Abschluss) für den fachlichen Input mitzunehmen. In den (Teil-)Fächern, in denen eine fachdidaktische Ausbildung existiert, müssen alle betreffenden Lehrpersonen über ein LDM verfügen.

2.7. Ergänzungsfach (EF) (Art. 13)

Es gelten die gleichen Kriterien wie beim Schwerpunktfach, wobei die Anforderung der Wissenschaftspropädeutik entfällt.

2.8. Weitere Fächer (Art. 14)

Die Kantone können weitere Fächer anbieten. Es muss dargelegt sein, aus welchen Fächern Kombifächer zusammengestellt sind. Soweit diese Fächer nicht Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach sind, zählen sie nicht zur 'gesamten Unterrichtszeit' gemäss Art. 18 und die unterrichtenden Lehrpersonen müssen die Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 nicht erfüllen.

2.9. Ausgeschlossene Fächerkombinationen (Art. 15)

Mit den Wahlfächern (Schwerpunktfach und Ergänzungsfach) wird Handlungsspielraum für innovative Entwicklungen gegeben. Die Wahlfächer sollen sich auch ergänzen können, inhaltliche Doppelungen sind aber zu vermeiden. Die Benennung des Fachs ist nicht wesentlich. Es geht primär um den Inhalt, der durch den angewandten Lehrplan definiert ist.

Die Einschränkung bezüglich Sprachen unter Bst. a soll die Mehrsprachigkeit fördern und eine Monofachkultur⁷ ausschliessen. Wie bis anhin ist eine Kombination aus gleichem Grundlagenfach und Schwerpunktfach (z.B. Englisch) nicht möglich. Hingegen sollen sprachliche Fächerkombinationen mit Überlappungen in den Grundlagenbereich möglich sein (z.B. SF «Literatur moderner Fremdsprachen» mit Überlappungen in die Grundlagenfächer Französisch / Italienisch / Englisch).

2.10. Ausbildungsangebote (Art. 16)

Die explizite Forderung, dass die *Auswahl aus mindestens zwei Sprachen im Bereich der zweiten Landessprache* gemäss Art. 11 Abs. 3 sichergestellt ist, muss durch die Kantone eingehalten sein. Siehe auch Pkt. 2.5.

⁵ SpoFöG SR 415.0 und SpoFöV SR 415.01.

⁶ Beispielsweise parallel zwei EF oder ein «Akzentfach» wie im Kt. AG.

⁷ Die gleiche Sprache kann nicht gleichzeitig GF und SF sein

2.11. Maturitätsarbeit (Art. 17)

Im Hinblick auf die Möglichkeiten, die sich durch Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz ergeben, ist den Aspekten der Wissenschaftspropädeutik und der Eigenständigkeit der Maturitätsarbeit zusätzliches Gewicht zu geben; die bisherige 'Präsentation' wird sich noch verstärkt zu einer 'Verteidigung' entwickeln. Dies ist in den kantonalen Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die Bewertung zum Ausdruck zu bringen.

2.12. Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit (Art. 18)

Studentafeln werden aus der Optik der Belastung von Schülerinnen und Schülern erstellt. Der Begriff «gesamte Unterrichtszeit» kann falsch ausgelegt werden, ist aber in den Erläuterungen eindeutig festgelegt: Der Artikel regelt die Anteile der gesamten Unterrichtszeit der in den Artikeln 11-13 aufgeführten Fächer sowie der Maturitätsarbeit (Art. 17).⁸ Dabei handelt es sich um diejenigen Fächer, deren Noten gemäss Art. 25 Abs. 1 die Maturitätsnoten bilden. Das Fach Sport sowie kantonale Fächer und Unterrichtsgefässe werden in die Berechnung nicht einbezogen. Es ist nicht vorgegeben, ob damit Lektionen oder Lernzeit gezählt werden und wie Spezialwochen zu integrieren sind. Mit den *Studentafeln* soll daher gemessen werden, was auch gemessen werden kann.⁹ Die Kantone gewähren Einblick in die verschiedenen Unterrichtsgefässe¹⁰.

- ! Sollen auch *spezielle Unterrichtsgefässe* im Bereich der transversalen Themen aufgeführt und angerechnet werden, sind die diesbezüglichen Vorgaben zur Berechnung der Fächeranteile einzuhalten: Nur Lektionen und Gefässe, die in Bezug auf Lehrplan und Leistungsbeurteilung den Fächern innerhalb der Lernbereiche aus Art. 18 zugeordnet werden können, werden zur gesamten Unterrichtszeit gezählt. Damit soll sichergestellt werden, dass die in Art. 18 intendierte Gewichtung eingehalten wird.

Um der Vielfalt neuer Unterrichtsgefässe gerecht zu werden und die Zuordnung zu erleichtern, wird bei jedem Lernbereich der Grundlagenfächer eine zusätzliche Zeile «allgemein» eingefügt. Was darüber hinaus angeboten wird, ist bei den kantonalen Fächern aufzuführen (regelmässige Lektionen und Gefässe, die keinem der Fächer aus Art. 18 zugeordnet werden können) oder im Berichtswesen auszuweisen (einmalige Schulprojekte u.ä.). Ausführungen *qualitativer* Art zu besonderen Unterrichtsgefässen im Bereich der transversalen Themen erfolgen im einzureichenden Dokument zu Art. 20.

- ! Für die *Anrechnung fächerspezifischer Projektstage* oder -wochen wurden in der Berechnungstabelle Spalten eingefügt, welche die angegebenen Tage automatisch in Anteile an der Unterrichtszeit umrechnen.

Eine Vorlage zur Berechnung der Fächeranteile an der gesamten Unterrichtszeit wird zur Verfügung gestellt (Beilage). Für das Anerkennungsverfahren ist im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gesuche und zur besseren Vergleichbarkeit einzig diese Tabelle zu verwenden.

Der Text-Fehler unter Bst. a Ziff. 3 (fehlende Erwähnung von «allenfalls Grundlagenfach Philosophie») wurde bei der Teilrevision 2024 nicht korrigiert. Ein allfälliges Grundlagenfach Philosophie ist im Bereich GSW aufzuführen. Auch in der Anleitung zum Anerkennungsverfahren wird darauf hingewiesen.

2.13. Basale Kompetenzen (Art. 19)

Für die Prüfung der Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse im Hinblick auf die Anerkennung sind im Bereich der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit (BfKA) die Mindestanforderungen des Rahmenlehrplans der EDK heranzuziehen.¹¹ Wegen ihrer Bedeutung für viele Studiengänge kommt den BfKA eine zentrale Bedeutung zu, was sich auch in einer präziseren Festlegung im RLP niederschlägt. Die Umsetzung (bspw. Bereitstellung von Fördermassnahmen) liegt in der Zuständigkeit der Kantone bzw. Schulen. Die Grundlage bildet der Lehrplan.

Die Schulen müssen aufzeigen, gemäss welchem *Konzept* der Erwerb der BfKA in Unterrichtssprache und Mathematik sichergestellt und geprüft sowie mit welchen *Fördermassnahmen* dies spezifisch unterstützt wird. Der Erwerb kann bis zur Maturitätsprüfung dauern.

⁸ Bei einem 5-jährigem Lehrgang wird die Gesamtausbildungszeit der gymnasialen Ausbildung berechnet.

⁹ Sonst müssten auch Feiertage, Krankentage etc. berücksichtigt werden.

¹⁰ Beispielsweise für 34 Wochen Unterricht und 3 Spezialwochen.

¹¹ Art. 3 Abs. 2 Bst. c MAR/MAV.

2.14. Transversale Unterrichtsbereiche (Art. 20)

Die transversalen Bereiche sind *im kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan* aufzuzeigen und dann verpflichtend umzusetzen.¹² Es ist auf den Ebenen *Schule* und *Fach* je zu zeigen, in welcher Form und mit welchen Unterrichtsgefässen transversale Themen behandelt und überfachliche Kompetenzen vermittelt werden. Ein Hinweis, dass Spezialwochen geplant sind, gilt als unzureichender Beleg.

In Bezug auf die gesamte Unterrichtszeit des Maturitätslehrgangs gemäss Art. 18 müssen interdisziplinäre Arbeitsweisen mindestens 3% ausmachen. Der Mindestanteil von 3% für den Teilaspekt der Interdisziplinarität berechnet sich dabei auf der Basis der gesamten Unterrichtszeit des Maturitätslehrgangs gemäss Art. 18 (=100%). In der Berechnungstabelle der Fächeranteile zu Art. 18 wird die Interdisziplinarität separat erfasst und entsprechend berechnet (*vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 18*).

2.15. Sprachen und Verständigung (Art. 21)

Der Kanton muss aufzeigen, welche Massnahmen zur Förderung des Verständnisses für die regionalen und kulturellen Besonderheiten der Schweiz er ergreift und wie er diese umsetzt.

2.16. Austausch und Mobilität (Art. 22)

Je Schule ist *ein Konzept* zu unterbreiten, das sowohl auf den Lehrplan wie auch auf die Schulangebote Bezug nimmt. Das Spektrum an möglichen Austauschaktivitäten ist gross und kann als Einzel-, Gruppen-, Kurz- und Langzeitmobilität, aber auch mit Online-Formaten¹³ wahrgenommen werden.

Verschiedene Aspekte beeinflussen eine aktive Umsetzung. Die Kantone sollen aufzeigen, wie sie Mobilität ermöglichen:

- ✓ mit welchen *Massnahmen* sie die Umsetzung dieses Anliegens sicherstellen,
- ✓ wie sie Schülerinnen und Schüler bei der Finanzierung von *zusätzlichen Kosten* nötigenfalls unterstützen und so die Chancengerechtigkeit fördern,
- ✓ wie sie Schülerinnen und Schüler motivieren und was sie zur Vermeidung von Wissenslücken während eines Austausches unternehmen.

Dabei kann das Unterstützungsangebot von Movetia genutzt werden (www.movetia.ch).

2.17. Einsatz für das Gemeinwohl (Art. 23)

Die Kantone oder Schulen sollen ihre ausgearbeiteten *Konzepte* vorlegen, wobei grundsätzlich alles möglich ist, was an *unentgeltlichem Einsatz* geleistet wird. Dabei kann auch das ehrenamtliche Engagement in Jugendorganisationen, Kultur- und Sportvereinen etc. innerhalb und ausserhalb der Schule berücksichtigt werden, wenn diese einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

2.18. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Art. 28)

Die Kantone stellen sicher, dass die Schulen über ein System zur *Qualitätsentwicklung und -sicherung* verfügen. Dieses beschreibt, wie die Schule die Qualitätsentwicklung und -sicherung organisiert. Es enthält mindestens folgende Elemente:

- Qualitätsansprüche und Indikatoren für die Ebenen Unterricht und Schule
- Rollenklärung der verschiedenen Akteure (Schulleitung, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc.)
- Beschreibung der Prozesse und Instrumente zur Qualitätsüberprüfung¹⁴:
 - Ebene Unterricht: Feedback der Schülerinnen und Schüler, Zusammenarbeit der Lehrpersonen in den Fachschaften, kollegiales Feedback
 - Ebene Schule: Personalführung und -entwicklung, Selbstevaluation und externe Evaluationen, Mehrjahresplanung für die Schulentwicklung

Dabei kann das Unterstützungsangebot von ZEM CES genutzt werden (www.zemces.ch).

¹² Art. 3 Abs. 2 Bst. d MAR/MAV. Integriert in den Fächern wird das auch in der neuen SMP möglich sein.

¹³ Diese werden in der Praxis meist mit physischen Treffen verbunden; eintägige Austausche sind gut realisierbar.

¹⁴ Umsetzung nach den Prinzipien einer datengestützten Qualitätsentwicklung.

2.19. Berichtswesen (Art. 29)

Das Berichtswesen ist primär ein Element der kantonalen Qualitätssicherung. Es muss neben einem Überblick über die 'beständigen Elemente' einer Schule auch über die eher 'dynamischen Elemente' in der Maturitätsanerkennung Auskunft geben, damit die SMK die Sicherstellung der gemäss Verwaltungsvereinbarung¹⁵ in Art. 4 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Aufgaben (regelmässige Überprüfung der *Einhaltung der Mindestanforderungen* und der *Umsetzung kantonalen Massnahmen* betreffend die Studien- und Laufbahnberatung sowie die Chancengerechtigkeit) mit vertretbarem Aufwand auch leisten kann.

Für die *erneute Anerkennung* müssen die Kantone belegen, dass ihre Schulen über ein Berichtswesen verfügen, aufgrund dessen die Erfüllung der Mindestanforderungen nachgewiesen werden kann. Dazu sollte ein Muster für ein adäquates Berichtswesen konkretisiert respektive entwickelt werden¹⁶, um eine Standardisierung zu erreichen, welche sowohl raschen Zugriff als auch automatisierte Auswertungen erlaubt. Weiter sind Hilfestellungen (kategorisierte Lehrpersonenliste¹⁷, Tabelle zur Berechnung der Stundenanteile, Angaben zur Weiterbildung der Lehrpersonen etc.) anzubieten, damit nicht alle Kantone das 'Rad neu erfinden' müssen.

Das Berichtswesen wird als regelmässiges Rapportierungsinstrument genutzt, wobei eine Kadenz von vorläufig 4 Jahren (= 1 Schülerkohorte) nach Einführung des neuen Rechts eine sinnvolle zeitliche Richtgrösse ist.

Das Vorhandensein der geforderten kantonalen Strukturen gemäss Art. 31 und der getroffenen Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit¹⁸ gemäss Art. 32 ist ebenfalls im Berichtswesen auszuweisen.

2.20. Berufs- Studien- und Laufbahnberatung (Art. 31)

Das Vorhandensein der geforderten kantonalen Strukturen ist zu belegen.

2.21. Chancengerechtigkeit (Art. 32)

Die getroffenen Massnahmen müssen aufgeführt sein, wobei die Kantone gemäss Erläuterungen in deren Auswahl grundsätzlich frei sind. Dem Aspekt der Zugangsmöglichkeit an Maturitätsschulen auch für erwachsene Personen (gemäss Abs. 2) ist besondere Beachtung zu schenken.

3. Ausblick

Nachdem die dargelegten Erkenntnisse und Überlegungen mit den Partnern diskutiert und auf eine einheitliche und exakte Anwendbarkeit hin überprüft wurden, werden diese Kriterien durch die Anerkennungsinstanz als verbindliche Norm festgelegt, an der sich das Anerkennungsverfahren gemäss revidiertem Recht orientiert.

Dabei wird der Dialog weitergeführt, wozu sowohl das Forum gymnasiale Maturität wie auch das zu installierende Berichtswesen zentrale Plattformen bilden.

Bern, 14. März 2025

Schweizerische Maturitätskommission SMK



Kathrin Hunziker
Präsidentin

Beilagen: - Anleitung
- Tabelle zur Berechnung der Fächeranteile

¹⁵ SR 413.18.

¹⁶ In Analogie zu einem Steuererklärungs-Formular.

¹⁷ Beispielsweise «vollumfänglich qualifizierte Lehrpersonen (auch EDK-anerkannte ausländische Lehrdiplome)»; «fachwissenschaftliche Qualifizierung, fehlende didaktisch pädagogische Ausbildung (in PH-Ausbildung)»; «fachwissenschaftliche und didaktisch-pädagogische Ausbildung für ein anderes MAV/MAR-Fach (Erweiterungsabschluss)»; «sonstige».

¹⁸ Die Kantone werden über die Wirkung der Richtlinien der SMK bezüglich Nachteilsausgleich berichten und damit eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ermöglichen.